

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Bemerkungen
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGBXI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrages von 125 € möglich	689 €	1.298 €	1.698 €	1.998 €	Diese Leistungen können neben Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. <i>Achtung:</i> Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten WG leben, haben nur Anspruch darauf, wenn nachgewiesen ist, dass die Pflege in der ambulant betreuten WG ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann.
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (WG) (Wohngruppenschlag) nach § 38 a SGBXI	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €	
Leistungen zur Wohnungsanpassung nach § 40 SGBXI	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Der Zuschuss wird je Maßnahme gewährt. Ändert sich die Pflegesituation z. B. durch eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der pflegebedürftigen Person und werden weitere Maßnahmen notwendig, so gilt dies als eine neue Maßnahme.
Leistungen für Pflegehilfsmittel nach § 40 SGBXI	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	Versicherten stehen 40 € pro Monat für Pflegeverbrauchsmittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) zur Verfügung.
Pflegeberatung nach § 7 a SGBXI	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Dies ist eine individuelle Beratung durch einen anerkannten Pflegeberater. Die Pflegekassen müssen hierfür feste Ansprechpartner benennen.
Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGBXI	Anspruch 2 x jährlich	halb- jährlich Pflicht	halb- jährlich Pflicht	viertel- jährlich Pflicht	viertel- jährlich Pflicht	Diese Beratungseinsätze dienen der Sicherung und Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger, die Pflegegeld beziehen und keine professionelle Pflege durch einen Pflegedienst in Anspruch nehmen.
Beratung zu Palliativversorgung	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Versicherte haben gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Palliativ- und Hospizversorgung.

ÜBERBLICK ÜBER DIE LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Überreicht durch:
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGBXI (Angehörigenpflege)	-	316 €	545 €	728 €	901 €	
Pflegesachleistungen nach § 36 SGBXI (Pflegedienstleistungen)	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrages von 125 € möglich	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €	Bis zu maximal 40 % des Sachleistungsbetrags können für anerkannte Unterstützungsleistungen im Alltag eingesetzt werden. Vorrangig sind die Rechnungen des Pflegedienstes zu begleichen. Bleibt ein Restbetrag vorhanden, kann dieser bis zum Höchstsatz auf die genannten Leistungen umgewidmet werden.
Vollstationäre Pflege § 43 SGBXI	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €	Finanzielle Entlastung für Versicherte in vollstationärer Pflege Je nach Dauer der vollstationären Pflege verringert sich so der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Zuschlag steigt mit der Dauer der Pflege um: - 5 % des pflegebedingten Eigenanteils bei bis zu 12 Monaten, - 25 % des pflegebedingten Eigenanteils bei bis zu 12 Monaten, - 45 % des pflegebedingten Eigenanteils bei mehr als 24 Monaten, - 70 % des pflegebedingten Eigenanteils bei mehr als 36 Monaten.
Entlastungsleistungen nach § 45 b SGBXI	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €	Die Leistungen können eingesetzt werden für: 1. Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege 2. nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGBXI) 3. Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes (§ 36 SGBXI)
Kurzzeitpflege nach § 42 SGBXI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrages von 125 € möglich	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €	Zusätzlich darf ein nicht verbrauchter Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege genutzt werden. Hierdurch kann sich der Leistungsanspruch auf 3.386 € erhöhen . Das Pflegegeld wird während der gesamten Kurzzeitpflege von max. 8 Wochen hälftig weitergezahlt.
Verhinderungspflege nach § 39 SGBXI	kein Anspruch, jedoch Einsatz des Entlastungsbetrages von 125 € möglich	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	Zusätzlich können bis zu 50 % des nicht verbrauchten Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Das Pflegegeld wird während der gesamten Verhinderungspflege von max. 6 Wochen hälftig weitergezahlt.